

Schon die von der Rechtsvorgängerin der Klägerin aufgestellten Reglemente von 1905 (§ 11) und 1907 (§ 5), wie dann namentlich auch dasjenige von 1921 (Art. 3, Art. 9 a, Art. 10 a am Ende, Art. 11 c), liessen für besondere Verhältnisse separate, von den allgemeinen Tarifbedingungen abweichende Vereinbarungen zu, und ebenso ermächtigten die Statuten (Art. 21) und das Reglement der Klägerin von 1933 den Verwaltungsrat, besondere Abmachungen über die Höhe des Strompreises zu treffen. Die Reglemente und die darin vorgesehenen Tarife stellen somit lediglich die Normalbedingungen für die Stromabgabe dar, die nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht durch besondere Vereinbarung eine andere Regelung getroffen wird. Die reglementarischen Tarife sind danach lediglich subsidiär, mangels abweichender Vereinbarung, anwendbar. Es fehlt ihnen also gerade das für das öffentlich-rechtliche Verhältnis charakteristische Element der durch die konkreten Umstände des Einzelfalles zwangsläufig und unabdingbar bewirkten Anwendbarkeit. Dass in der Praxis die Sonderabmachungen die Ausnahme darstellen und die Strompreise für die Grosszahl der Bezüger auf Grund eines zum voraus festgelegten Tarifes bestimmt werden, ist rechtlich belanglos, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt. Entscheidend ist das Bestehen der Möglichkeit abweichender Vereinbarung, wo die Verhältnisse dies der Anstalt als vorteilhaft erscheinen lassen, um einen Kunden zu gewinnen, der sich sonst allenfalls für eine andere Art der Energiebeschaffung, z.B. durch feste Brennstoffe, entschliessen könnte.

Die Möglichkeit von solchen Vereinbarungen ist übrigens nicht etwa nur theoretisch vorgesehen, ohne je praktisch zur Auswirkung zu gelangen. Das erhellt daraus, dass nach der unangefochtenen Darstellung der Vorinstanz gerade die heutigen Streitparteien im Jahre 1937 eine von der Norm abweichende, besondere Vereinbarung trafen, durch die der vom Beklagten zu bezahlende Strompreis herabgesetzt wurde.

Untersteht das Verhältnis der Parteien danach dem Bundeszivilrecht, so hat das Bundesgericht das angefochtene Urteil in rechtlicher Beziehung vollumfänglich zu überprüfen.

5. — Der Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes als Kaufvertrag, wenn das Elektrizitätswerk lediglich den Strom zur Verfügung zu stellen hat; besteht seine vertragliche Leistung dagegen in der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, so charakterisiert sich das Verhältnis als Werkvertrag (BGE 48 II 370 f.). Auf Grund dieser Abgrenzung ist im vorliegenden Falle in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und den Parteien ein Kaufgeschäft anzunehmen, da Gegenstand der vertraglichen Leistung der Klägerin nach den getroffenen Abmachungen nicht die Erreichung bestimmter Temperaturen im Backofen des Beklagten zu bestimmten Zeiten sein sollte, sondern die Abgabe von elektrischem Strom schlechthin....

13. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. März 1950 i. S. Stadtgemeinde Chur gegen Haltmeyer.

Zulässigkeit der Berufung, Art. 43 OG.

Der Streit über einen *Genugtuungsanspruch* des vor Ablauf der Amtsdauer grundlos entlassenen *Beamten* untersteht dem Bundeszivilrecht (Art. 49 OR) und ist daher berufungsfähig.

Recevabilité du recours en réforme, art. 43 OJ.

L'action en *réparation du tort moral* intentée par un *fonctionnaire révoqué sans motif* avant l'expiration de sa période de nomination relève du droit civil fédéral (art. 49 CO) et peut donc être portée devant le Tribunal fédéral par la voie du recours en réforme.

Ammissibilità del ricorso per riforma, art. 43 OG.

L'azione tendente alla *riparazione morale* promossa da un *funzionario licenziato senza motivo* prima della scadenza del suo periodo di nomina soggiace al diritto civile federale (art. 49 CO) ed è quindi suscettibile di ricorso per riforma.

Das Kantonsgericht Graubünden verurteilte die Stadtgemeinde Chur zu Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen an einen vor Ablauf der Amtsdauer grundlos entlas-

senen Beamten. Die Stadtgemeinde Chur ergriff in Bezug auf den Genugtuungsanspruch die Berufung. Das Bundesgericht weist die Einrede der Unzulässigkeit derselben ab auf Grund der folgenden

Erwägung :

Der Kläger bestreitet die Zulässigkeit der Berufung, weil nach seiner Meinung sowohl der Lohn- und Pensionsanspruch aus dem Beamtenverhältnis, als auch der Genugtuungsanspruch des vor Ablauf der Amtsdauer grundlos entlassenen Beamten dem kantonalen öffentlichen Recht unterstehen. Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu. Da das Beamtenverhältnis vom öffentlichen Recht geregelt wird und nicht auf einem privatrechtlichen Dienstvertrag beruht, bestimmen sich allerdings die Folgen seiner Verletzung durch widerrechtliche Entlassung nicht nach den Vorschriften des OR, sondern nach dem einschlägigen öffentlichen Recht. Dieses ist dafür massgebend, ob und welche Lohn- oder Schadenersatzansprüche der vor Ablauf der Amtsdauer zu Unrecht entlassene Beamte hat und ob ihm allenfalls Pensionsansprüche zustehen. Ein Genugtuungsanspruch kann sich dagegen sowohl bei widerrechtlicher Entlassung eines Beamten als auch bei der unzulässigen fristlosen Aufhebung eines privatrechtlichen Dienstvertrages nur aus einer unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 41 ff. OR ergeben; die Verletzung des zwischen den Parteien bestehenden besonderen Dienstverhältnisses vermag für sich allein noch keinen Genugtuungsanspruch zu begründen. Ob ein solcher besteht, beurteilt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Bundeszivilrechts über die Verletzung in den persönlichen Verhältnissen. Es ist daher unzutreffend, wenn die Beklagte meint, der kantonale Gesetzgeber wäre befugt, durch besondere Vorschriften im Rahmen seines Beamtenrechts dem grundlos entlassenen Beamten einen Genugtuungsanspruch einzuräumen oder ihm einen solchen überhaupt zu versagen.

Es ist nun denkbar, dass wegen der Stellung des Beamten oder des privatrechtlichen Angestellten schon die Tatsache der unbegründeten fristlosen Entlassung an sich die Ehre des Betroffenen verletzt oder dass daneben oder für sich allein die Art und Weise der unbegründeten Entlassung eine Ehrverletzung darstellt. Dann liegt aber sowohl im Falle des Beamten wie in demjenigen des privatrechtlichen Dienstnehmers ein doppelter Tatbestand vor, der einerseits Ansprüche aus dem Bruch des Dienstverhältnisses erzeugt (Lohnansprüche, allenfalls Pensionsansprüche) andererseits aber zugleich eine unerlaubte Handlung im Sinne von Art. 41 ff. OR darstellt und möglicherweise einen Genugtuungsanspruch begründet. Die Rechtslage ist in dieser Beziehung beim Beamtenverhältnis wie auch beim privatrechtlichen Dienstvertrag nicht anders als bei jedem sonstigen Vertragsverhältnis, wo sich mit der Vertragsverletzung eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse einer Vertragspartei verbindet (vgl. OSER-SCHÖNENBERGER Art. 99 N. 14).

Das hat allerdings zur Folge, dass im Falle unberechtigter Entlassung eines Beamten eine verschiedene Behandlung des Lohn- oder Schadenersatzanspruches sowie des Pensionsanspruches einerseits und des aus dem gleichen Sachverhalt fliessenden Genugtuungsanspruches andererseits Platz greift. Für Ansprüche der ersteren Kategorie steht lediglich die Willkürbeschwerde mit ihrem beschränkten Kognitionsbereich zu Gebote, während für den Genugtuungsanspruch die Berufung zulässig ist und die Sachlage vom Bundesgericht frei überprüft werden kann. Allein diese verschiedene Behandlung muss hingenommen werden, weil sie sich aus der Rechtsnatur der Ansprüche zwangsläufig ergibt.

Beurteilt sich der Genugtuungsanspruch des Klägers somit nach Bundesrecht, so ist auf die Berufung einzutreten.